

Trennungsentschädigung

Normen

§ 3 Nr. 13 und 16 EStG

Kurzinfo

Trennungsentschädigungen werden regelmäßig im öffentlichen Dienst bei Abordnung zu auswärtigen Dienstleistungen oder bei Versetzung bis zum Umzug gezahlt.

Trennungsentschädigungen und Auslösungen sind bis zu bestimmten Höchstbeträgen steuer- und damit auch beitragsfrei.

Bei täglicher Rückkehr zum Wohnort sind Trennungsgelder nur i.R.e. vorübergehenden Abordnung von bis zu drei Monaten als Reisekostenvergütung steuer- und beitragsfrei.